

Grundsätze der guten Verbandsführung

des Ringer-Verbandes Sachsen e. V.

(Good Governance Richtlinie)

in der Fassung vom 27.06.2020



Inhalt

Präambel

Teil 1: Ethische Grundsätze

1. Toleranz, Respekt und Würde
2. Zusammenwirken, Verantwortlichkeit und Partizipation
3. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft
4. Integrität
5. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer im Mittelpunkt
6. Regeltreue, Fair-Play und Solidarität
7. Transparenz

Teil 2: Verhaltensgrundsätze

1. Rahmenbedingungen
2. Umgang mit Interessenkonflikten
3. Geschenke und sonstige Zuwendungen
4. Einladungen
5. Interessenvertretung
6. Spenden
7. Sponsoring
8. Honorare
9. Umgang mit Ressourcen

Präambel

Die folgenden Grundsätze der guten Verbandsführung definieren die Werte und Grundsätze im Ringer-Verband Sachsen (im Folgenden: RVS). Sie beschreiben das gewünschte Verhalten und den Umgang miteinander innerhalb des RVS und gegenüber anderen. Die Grundsätze der guten Verbandsführung (GgVf) sollen für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder/Mitgliedsorganisationen des RVS verbindlich sein, soweit sie im bzw. für den Verband wirken.

Teil 1: Ethische Grundsätze

1. Toleranz, Respekt und Würde

Gegenseitige Wertschätzung und Toleranz bilden die Grundlage für das vertrauensvolle Zusammenarbeiten auf allen Ebenen des Verbandes. Die handelnden Personen bringen einander Respekt entgegen. Dabei werden insbesondere die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten geachtet. Fairness gilt als Grundsatz nicht nur im Sport, sondern auch in der gemeinsamen Verbandsarbeit. Diskriminierungen und Belästigungen jedweder Art werden nicht toleriert.

2. Zusammenwirken, Verantwortlichkeit und Partizipation

Alle Mitgliedsorganisationen sowie ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RVS werden in angemessener Art und Weise an den Meinungs- und Willensbildungsprozessen des Verbandes beteiligt.

Mitgliederrechte können und sollen im Rahmen der Vorgaben der Satzung und Ordnungen des RVS in demokratischer Weise wahrgenommen werden. Insbesondere Kinder, Jugendliche und aktive Sportler sollen für demokratische Vereinsrechte und die Beteiligung an Willensbildungsprozessen im RVS interessiert werden.

3. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Der RVS steht für eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Nutzung der Umweltressourcen sowie die Beachtung ökologischer Grundsätze, um die Symbiose zwischen Sport und Natur auch für nachfolgende Generationen im Freistaat Sachsen erlebbar zu gestalten.

4. Integrität

Entscheidungen und Beschlussfassungen sollen im RVS objektiv und unabhängig getroffen werden. Es ist offenzulegen, wenn persönliche bzw. wirtschaftliche Interessen eines oder einer Entscheidenden berührt werden. Dabei entstehende Interessenkonflikte werden auf angemessene Art und Weise gelöst.

Einladungen, Geschenke sowie sonstige materiellen und ideellen Vorteile werden nur im angemessenen und vom RVS vorgegebenen Umfang sowie in transparenter Weise angenommen und im Namen des RVS gewährt.

Die Interessenvertretung für den Ringkampfsport innerhalb des Freistaates Sachsen und in Deutschland erfolgt in transparenter und verantwortlicher Weise.

Der Grundsatz der Integrität wird differenzierter in einem Teil 2 der GgVf als Verhaltensgrundsätze konkretisiert.

5. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer im Mittelpunkt

Im Mittelpunkt des Interesses und des Engagements des RVS stehen die Sportlerinnen und Sportler sowie die Trainerinnen und Trainer in allen Leistungs- und Altersklassen der im RVS organisierten Ringkampfsportvereine bzw. der Vereinsabteilungen Ringen im Freistaat Sachsen. Die Betreuung soll in ethisch und pädagogisch geprägter Weise erfolgen.

6. Regeltreue, Fair-Play und Solidarität

Regeltreue und Fair-Play gehören zu den unverzichtbaren Werten, die durch den Sport vermittelt werden sollen. Vereine, Sportler und Funktionäre verhalten sich untereinander solidarisch und unterstützen sich im Rahmen der gemeinsamen Wertvorstellungen.

Gesetze, Satzungen, Ordnungen und sonstige Regularien sind einzuhalten. Nachgewiesene Rechts- und Pflichtverstöße, insbesondere im Zusammenhang mit sexueller Gewalt, Doping und Manipulation werden durch den RVS und seine Mitglieder nicht toleriert.

7. Transparenz

Bei relevanten Entscheidungsprozessen lässt der RVS größtmögliche Transparenz walten, soweit es vertraulichkeits- oder datenschutzrechtliche Regularien zulassen. Einladungen zu eigenen Veranstaltungen erfolgen anhand nachvollziehbarer Kriterien.

Teil 2: Verhaltensgrundsätze

1. Rahmenbedingungen

Soweit nach diesen Richtlinien eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt:

- a) Für haupt- und nebenberufliche sowie freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Trainerinnen und Trainer im Hauptamt; Honorartrainerinnen und Honorartrainer; geringfügig Beschäftigte) ist der Präsident zuständig
- b) Für Organmitglieder und Ehrenamtliche ist der Vizepräsident zuständig
- c) Für den Präsidenten ist der/die Ethikbeauftragte des Landessportbundes Sachsen zuständig.
- d) Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

Der Landessportbund Sachsen (LSB) setzt eine ehrenamtlich tätige Vertrauensperson als Ethikbeauftragte oder Ethikbeauftragten ein. Diese Person wird vom Hauptausschuss des LSB gewählt. Die Vertrauensperson darf keine weitere Funktion innerhalb des Verbandes innehaben und muss unabhängig sein. Sie hat neben einer präventiv beratenden Funktion für alle Organmitglieder sowie haupt-, nebenberuflichen und freien Mitarbeiter/innen (zum Beispiel bei Interessenkonflikten) im Falle der Anrufung noch weitere Aufgaben und Befugnisse:

- Prüfung möglicher Verstöße

- Bewertungen der Relevanz und Abgabe von Empfehlungen an das zuständige Entscheidungsgremium bzgl. der weiteren Vorgehensweise

Die Vertrauensperson besitzt zudem ein Initiativrecht, wenn sie nicht direkt angerufen wird, aber von externen Stellen Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangt. Die Person ist immer zuständig bei Regelverstößen von Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern (Untersuchung, Aufarbeitung).

Neben der Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gelten für Organmitglieder sowie alle haupt-, nebenberuflichen und freien Mitarbeiter/innen folgende Richtlinien:

- In Unterlagen werden keine Daten aufgenommen, die nach der Organisation der Arbeit und der jeweiligen Zuständigkeit nicht gebraucht werden.
- Innerhalb des RVS werden mündliche oder schriftliche Auskünfte nur an eindeutig/nachgewiesene Berechtigte herausgegeben.
- An Stellen außerhalb des RVS werden keine mündlichen Auskünfte über Daten einzelner Personen herausgegeben, es sei denn, es bestehen besondere Anweisungen hierzu. Eine solche besondere Anweisung kann z. B. für den Verkehr mit Behörden, den Versicherungsträgern und dem Finanzamt bestehen.
- Schriftliche Mitteilungen mit Daten einzelner Personen an Stellen außerhalb des RVS sind grundsätzlich als offizielles Schreiben mit Unterschrift vorzusehen.
- Die Personalabrechnung für alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist an das Ressort Personal des LSB delegiert. Alle für die Personalabrechnung benötigten Daten stellt der Vorstand des RVS dem Ressort Personal des LSB in korrekter Weise und ohne Verzug zur Verfügung.
- Bei allen Auskunftersuchen von Betroffenen, die über die am Arbeitsplatz üblichen Routineanfragen hinausgehen oder bei denen erkennbar ist, dass es sich um Auskunftersuchen nach dem BDSG handelt, ist der jeweilige Vorgesetzte mit einzubeziehen. Er wird veranlassen, dass die Auskunft dem Gesetz entsprechend gegeben wird.
- Unterlagen sind sowohl während als auch außerhalb der Arbeitszeit so aufzubewahren, dass sie für Unberechtigte nicht zugänglich sind. Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr benötigte Unterlagen kontrolliert vernichtet werden, d. h., dass sie so zerkleinert oder unkenntlich gemacht werden, dass sie für Unbefugte nicht rekonstruiert werden können; sie dürfen erst dann dem allgemeinen Abfall zugeführt werden. In allen Zweifelsfällen ist der/die jeweilige Vorgesetzte der zuständige Ansprechpartner.

2. Umgang mit Interessenkonflikten

Organmitglieder sowie haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RVS treffen ihre Entscheidungen für den RVS unabhängig von sachfremden Überlegungen, d. h. von persönlichen Interessen oder Vorteilen.

Wenn bei einer konkreten Aufgabe/Entscheidung persönliche Interessen berührt werden können, ist dies von der betroffenen Person anzuzeigen und zu klären, ob eine Teilnahme an

der Beratung und Entscheidung möglich ist bzw. die Aufgabe einer anderen Person übertragen wird.

Anzuzeigen sind ebenfalls persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen, sowie persönliche Interessen, die mit Mitgliedsorganisationen, Sportverbänden, Lieferanten, Dienstleistern oder weiteren Geschäftspartnern des RVS in Zusammenhang stehen und zu einem Interessenkonflikt im Einzelfall führen können.

Organmitglieder sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterlassen Maßnahmen, die den Interessen des RVS entgegenstehen.

Die ehrenamtliche Mitwirkung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des RVS in Gremien des organisierten Sports auf Verbands- oder Vereinsebene wird mit Blick auf den Kontakt zur Basis begrüßt. Die Mitarbeit in den Organen der Mitgliedsorganisationen ist im Einzelfall abzuklären, falls Konfliktpotential zur hauptamtlichen Tätigkeit besteht.

3. Geschenke und sonstige Zuwendungen

Organmitglieder sowie ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den RVS für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im RVS stehen bzw. stehen können, dürfen nur im vorgegebenen Rahmen und in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

Dies bedeutet:

- Ehrenamtliche Funktionsträger/innen und hauptamtliche Mitarbeiter/innen dürfen Geschenke von Mitgliedsorganisationen, Sportverbänden, Lieferanten, Dienstleistern oder weiteren Geschäftspartnern des RVS nur im Rahmen des sozial Adäquaten annehmen.
- Wird das Geschenk in repräsentierender Funktion des RVS entgegengenommen, so ist dieses nach Erhalt dem RVS zu übergeben.
- Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob ein persönliches Geschenk als sozial adäquat gilt, kann ein Geldwert in Höhe von aktuell 44 Euro herangezogen werden (§ 8 Abs. 2 des EStG Sachbezugsfreigrenze für einkommenssteuerfreie Zuwendungen). Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb desselben Jahres gilt die Grenze in Summe.
- Persönliche Geschenke, deren Ablehnung aufgrund der Situation unhöflich wäre, können in Ausnahmefällen angenommen und müssen nach Erhalt dem RVS übergeben werden.
- Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen.
- Das Annehmen von Zuwendungen in Form von (Bar-)Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt, ebenso das Fordern eines Geschenks oder sonstiger Vorteile.
- Wenn Organmitglieder sowie ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RVS von Mitgliedsorganisationen, Sportverbänden, Lieferanten, Dienstleistern oder weiteren Geschäftspartnern des RVS Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, so ist dies rein privat im üblichen geschäftlichen Rahmen abzuwickeln und der marktübliche Preis zu bezahlen.

- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des RVS ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis durch das Präsidium untersagt, für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes für sich oder nahestehenden Personen Provisionszahlungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

4. Einladungen

Einladungen von Dritten dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden. Bei Einladungen zu Sportveranstaltungen ist zwischen Dienst- bzw. Repräsentationsterminen und Einladungen mit (überwiegendem) Freizeitwert zu differenzieren. Letztere sind im Zweifelsfall abzulehnen.

Dies bedeutet:

- Organmitglieder sowie ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedsorganisationen, Sportverbänden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des RVS nur annehmen, wenn dies einem berechtigten geschäftlichen/dienstlichen Zweck dient und die Einladung freiwillig erfolgt.
- Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen sind anzuzeigen. Ein Vertreter des Gastgebers muss anwesend sein, um den geschäftlichen Zweck sicherzustellen.
- Einladungen jeglicher Art müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist.
- Über den Besuch von wiederkehrenden Veranstaltungen, die Teilnahme an üblichen Besprechungen und vergleichbaren dienstlichen Terminen mit jeweils entsprechender Bewirtung kann nach Absprache pauschal informiert werden bzw. die jeweilige Reisekostengenehmigung/Reisekostenabrechnung als Information ausreichen.
- Soweit es erkennbar um höherwertige Bewirtungen oder Einladungen geht, muss immer im Vorfeld eine Genehmigung eingeholt werden.
- Generell sind häufige Einladungen durch denselben Lieferanten, Dienstleister oder sonstigen Geschäftspartner kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Genehmigung zulässig.

5. Interessenvertretung

Organmitglieder sowie ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vollziehen die Interessenvertretung des RVS in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlassen unzulässige Vorteilsgewährungen an Dritte.

Dies bedeutet:

- Die vorgenannten Regelungen zu „Geschenke und sonstige Zuwendungen“ und „Einladungen“ gelten entsprechend für Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen, die der RVS bzw. dessen Organmitglieder sowie ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Politik und Verwaltung, Mitgliedsorganisationen, Sportverbänden, Lieferanten, Dienstleistern oder weiteren Geschäftspartnern gewähren.
- Insbesondere Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger, Amtsträgerinnen oder Mandatsträger, dem Öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen in vergleichbaren Funktionen dürfen nur zu Informationsveranstaltungen oder zur Repräsentation z. B. bei Sportveranstaltungen mit jeweils angemessener und sozial adäquater Bewirtung eingeladen werden. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist ebenso wenig zulässig wie Einladungen zu Unterhaltungs- und Freizeitprogrammen, soweit diese nicht integraler und sozial adäquater Bestandteil der Information sind. Jeglicher Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ist auszuschließen.
- Die Personengruppen gem. 2. Spiegelstrich dieser Vorschrift sind in Veranstaltungen des RVS (z. B. durch einen Vortrag oder die Teilnahme in einem Podium) nur im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion und ohne Honorierung einzubinden. Reisekosten sind nur im Rahmen der Reisekostenregelung und soweit die Teilnahme gezielt durch den RVS erbeten wurde, ohne dass eine offizielle Repräsentation vorliegt, zu übernehmen, wenn sie durch diese nicht selbst getragen werden.
- Der RVS kann seine Organmitglieder sowie ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu eigenen Veranstaltungen u. ä. einladen. Dies muss anhand von im Vorhinein kommunizierten und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.
- Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgen grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail. Es ist jeweils darauf zu verweisen, dass die für das Unternehmen oder die Behörde, den Sportverband bzw. entsprechende Institution des Eingeladenen geltenden Compliance-Regeln sowie die steuerlichen Vorgaben zu beachten sind.
- Alle Einladungen des RVS sind im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, zu dokumentieren.

6. Spenden

Spenden sind Geld- und Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke geleistet werden, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt.

Spenden, sowie andere Zuwendungen ohne Gegenleistung, die der RVS an Dritte gewährt, sind zu dokumentieren. Spenden müssen transparent und nachvollziehbar sein. Der Empfänger der Spende muss dem RVS bekannt sein. Als Spendenempfänger kommen insbesondere Einrichtungen, die als steuerbegünstigt anerkannt oder durch besondere Regelungen zur Annahme von Spenden befugt sind, in Betracht. (Geld-)Spenden sollen

steuerlich abzugsfähig sein und in einer Form gewährt werden, die die steuerliche Abzugsfähigkeit sicherstellt (z. B. durch Spendenbescheinigung).

Eingehende (Geld-)Spenden sind unabhängig von der jeweiligen Höhe zu quittieren und zu dokumentieren. Spendenmittel werden so verwendet, dass die satzungsgemäßen Zwecke unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei größtmöglicher Wirksamkeit und Sparsamkeit erreicht werden. Über die Verwendung von Spenden entscheidet der Vorstand. Bei einer Zweckbindung durch den Spender ist diese einzuhalten. Die allgemeinen Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Erstattungsregelungen des RVS.

7. Sponsoring

Sponsoring basiert, im Gegensatz zur Spende, immer auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Sponsoring ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung des RVS, auch andere Interessen verfolgt.

Jede Vereinbarung über eine Sponsoringleistung ist in einem Vertrag schriftlich oder per E-Mail festzuhalten. Er regelt insbesondere Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des RVS.

Der RVS darf keine Sponsoringverträge eingehen, wenn diese den sportethischen Grundvorstellungen widersprechen.

Sponsoring ist außerdem in jedem Fall dann unzulässig, wenn durch die Zuwendung die Entscheidungsfreiheit des Gesponserten gefährdet wird. Ebenso darf die Gewährung von Sponsoringleistungen keinen Einfluss auf Entscheidungen des RVS haben.

8. Honorare

Zum Umgang mit Honorareinnahmen von Organmitgliedern sowie ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, z. B. für das Halten von Vorträgen, der Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen oder Foren etc., gilt Folgendes:

Falls die Tätigkeit in Diensten des RVS erfolgt, d. h. die/der Leistende wird im Rahmen seiner ehrenamtlichen Funktion bzw. seiner hauptamtlichen Stelle für den RVS tätig, stellt der RVS (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen durch die Buchhaltung (durch das Finanzreferat) eine Honorarrechnung. Aufgrund des erfolgten Leistungsaustauschs zwischen dem RVS und der Organisation, für die die Leistungserbringung erfolgt, kann diese keinen Anspruch auf Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung (Spendenquittung) erheben.

Kennzeichnend für eine Tätigkeit in Diensten des RVS sind insbesondere:

- Veranlassung durch eine weisungsbefugte Stelle
- Veranlassung durch Präsidiums- und/oder Vorstandsbeschluss
- Stellung eines Antrags auf Dienstreisegenehmigung
- Stellung eines Antrags auf Reisekostenerstattung
- Zeiterfassung betreffend der (vorbereitenden) Aktivitäten erfolgt als Dienstzeit
- Tätigwerden erfolgt kraft Innehabens eines RVS-Amtes
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit für den RVS

Falls die Tätigkeit der Privatsphäre der handelnden Person zuzuordnen ist, d. h. die/der Leistende wird außerhalb seiner ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit für den RVS tätig, dann stellt die Privatperson (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen auf eigenen Namen und für eigene Rechnung eine Honorarnote und vereinnahmt die zugehörige Zahlung als persönliche Einkünfte. Die ordnungsgemäße steuerliche Deklaration liegt hierbei in der Verantwortung der handelnden Person. Kennzeichnend für die Zuordnung einer Tätigkeit zur Privatsphäre sind bei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insbesondere:

- Anzeige der Tätigkeit als Nebentätigkeit beim Vorstand des RVS (gem. Dienst- und Arbeitsvertrag)
- Leistungserbringung und -vorbereitung erfolgen außerhalb der Dienstzeit
- Stellung eines diesbezüglichen Urlaubs- oder Freistellungsantrags
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Privatbereich

9. Umgang mit Ressourcen

9.1 Umgang mit Verbandseigentum und Material

Organmitglieder sowie ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen umsichtig und sorgsam mit verbandseigenen Mitteln um. Zu den verbandseigenen Mitteln zählen sowohl materielles Eigentum (z. B. Büroausstattung, Computersysteme und -ausrüstung, Inventar, Sportgeräte) als auch geistiges Eigentum (z. B. aufgezeichnete Daten, Geschäftsgeheimnisse, spezifisches Know-how des RVS). Schäden am Verbandseigentum sind unverzüglich anzuzeigen, sowie die Beschaffung von Ersatz abzuklären. Verbandseigene Mittel dürfen nur für tätigkeitsrelevante Zwecke verwendet und nur nach Absprache an Dritte weitergegeben werden. Software darf nur entsprechend der Lizenzbestimmungen eingesetzt werden.

Alle Zugangsdaten etwa für einen dienstlichen Account bei einem Sozialen Netzwerk und Registrierungscode sind Eigentum des RVS. Organmitglieder sowie ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beachten die Einhaltung von bestehenden verbandsinternen Vorgaben und Richtlinien, wie bspw. zur (privaten) Nutzung von Internet, E-Mail, (Mobil-)Telefonen, Laptops/Tablets sowie Leasing- und Mietfahrzeugen.

9.2 Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen

Sollte ein Verdachtsmoment bestehen, dass Gelder aus illegaler Herkunft stammen, oder die Integrität der Organisation bzw. der Person, die die finanziellen Ressourcen bereitstellt, in Frage stehen, ist dies unverzüglich anzuzeigen.

Alle Finanztransaktionen des RVS werden auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft und unterliegen der Genehmigung mindestens einer zweiten unterschiftsberechtigten Person (Einhaltung des 4-Augen-Prinzips).

Der RVS regelt im Rahmen einer Finanzordnung und eines Kompetenzplanes die Kompetenzen und Unterschriftsbefugnisse zur Unterzeichnung von Verträgen, Aufträgen und Zahlungsanweisungen, die Ablauforganisation im Zahlungsverkehr (4-Augen-Prinzip), die Standards für die Abwicklung von Zuwendungsverfahren sowie die Vorgaben für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen.

9.3 Geistiges Eigentum/Know-how/Vertraulichkeit

Entsprechend den im Arbeitsvertrag für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gilt Folgendes auch für die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Über alle Verbands- und Geschäftsgeheimnisse und während der Amtszeit bekannt gewordenen und vom RVS als vertraulich ausgewiesene Angelegenheiten ist während der Dauer der Amtszeit Stillschweigen zu bewahren bis sie erkennbar allgemein bekannt geworden sind. Diese Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Organisationen, mit denen der RVS wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist. Nach Beendigung der Amtszeit besteht ggf. die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich einiger Verbands- und Geschäftsgeheimnisse fort. Alle den RVS und seine Interessen berührenden Briefe, Telefaxe sowie ausgedruckte E-Mails sind ohne Rücksicht auf den Adressaten ebenso wie alle sonstigen Geschäftsunterlagen nach Aufforderung bzw. bei Beendigung der Amtszeit des Organmitglieds bzw. der ehrenamtlichen Mitarbeit unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Vom RVS als vertraulich und geheim zu haltende Schriftstücken, Aufzeichnungen usw. sind unter dem vorgeschriebenen Verschluss zu halten.